

CUBECON GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand der nachfolgenden Bedingungen sind Verträge zwischen der Firma CubeCon GmbH, im folgenden „CubeCon“ genannt, und ihren Vertragspartnern, im folgenden „Kunden“ genannt, für Lieferung von Geräten, Programmen, Daten und sonstigen Waren, sowie für die Erbringung von Dienstleistungen, im folgenden „Produkte“ genannt. Verträge kommen ausschließlich auf der Grundlage nachstehender Bedingungen zustande. Der Kunde erkennt diese Bedingungen bei Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung an, auch wenn sie seinen eigenen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise widersprechen. Alle Abweichungen von diesen Bedingungen sind für CubeCon unverbindlich, auch wenn CubeCon diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Angebote und Bestellungen

Angebote, Bestellungen, Liefermöglichkeiten und -fristen sind freibleibend. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt in jedem Falle vorbehalten.

§ 3 Lieferungen, Lieferfristen und Abnahmen

3.1 Leistungsfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie im Vertrag ausdrücklich als solche vereinbart wurden.

3.2 Die vereinbarte Frist verlängert sich bzw. der vereinbarte Termin verschiebt sich bei einem von CubeCon nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere vor bei Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Unternehmen, derer sich CubeCon zur Erfüllung dieses Vertrages bedient, behördlichen Maßnahmen, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, unvorhersehbaren Ausbleiben der Lieferung durch Vorlieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden, sowie höherer Gewalt.

3.3 Gerät CubeCon mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so haftet sie nach Maßgabe der unter § 7 getroffenen Regelungen. Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn CubeCon eine ihr vom Kunden gesetzte, angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens vier Wochen betragen muss.

3.4 Werkverträge: Der Besteller wird, sobald CubeCon die Fertigstellung der Leistung erklärt hat und diese zur Abnahme zur Verfügung gestellt hat, unverzüglich zur Feststellung der Übereinstimmung mit der vereinbarten Leistungsbeschreibung die vertraglich vorgesehene Abnahme durchführen. In Zusammenhang mit EDV-Planung und Softwareerstellung sind hierfür die vom Besteller zu liefernden Testdaten zu verwenden. Werden bei der Abnahme keine Mängel festgestellt, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder nicht nur unerheblich mindern, so ist die Abnahme unverzüglich in einem Abnahmezertifikat zu erklären, wobei etwaige kleinere Mängel in einer separaten Mängelliste aufzuführen und kurzfristig von CubeCon zu beseitigen sind. Sollte der Besteller das Produkt ganz oder teilweise einer kommerziellen Nutzung zuführen oder sollte eine Abnahme vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von dreißig Tagen ab dem vereinbarten Abnahmetermin erfolgen, so wird der Besteller unverzüglich das Abnahmezertifikat ausstellen.

§ 4 Urheber- und sonstige Schutzrechte, Export, Eigentumsvorbehalt

4.1 Allgemein: Für die Verletzung etwaiger Patent- oder sonstiger Schutzrechte kann CubeCon nicht haftbar gemacht werden. Sämtliche gelieferten materiellen und immateriellen Produkte sind zur ausschließlichen Benutzung in der Bundesrepublik Deutschland und dem EG-Ausland, soweit dies nicht durch besondere Vereinbarung ausgeschlossen wird. Ein etwaiger Export bedarf der schriftlichen Zustimmung durch CubeCon. Insbesondere sind die jeweils gültigen Embargobestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

4.2 Nutzungsverträge: Das Eigentum und/oder sämtliche Rechte an Computersoftware und den gelieferten Kommunikationseinrichtung bleibt bei CubeCon bzw. unseren Lieferanten. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Handelt es sich bei den gelieferten Produkten um Artikel, bei denen sich die Urheberrechte ganz oder teilweise im Besitz Dritter befinden, so werden diese Urheberrechte ebenfalls ausdrücklich, auch ohne schriftliche Bestätigung, vom Kunden anerkannt.

4.3 Kaufverträge: Die gelieferten Produkte bleiben bis zur restlosen Bezahlung bzw. bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche gegenüber CubeCon insgesamt Eigentum von CubeCon. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder veräußert, vermietet, verliehen, verpfändet oder verändert werden. Solange die vollständige Erfüllung der Ansprüche nicht erfolgt ist, kann CubeCon im Falle des Verzugs jederzeit sowohl eine Besichtigung als auch eine Herausgabe der gelieferten Produkte verlangen. Werden die gelieferten Produkte Dritten in irgendeiner Form zugänglich gemacht, so ist der Dritte in jedem Fall auf den Eigentumsvorbehalt von CubeCon hinzuweisen. Sollten sich die gelieferten Produkte nicht mehr in Besitz des Empfängers befinden, so tritt dieser alle Forderungen aufgrund dieser Produkte an CubeCon ab. Eine etwaige Herausgabe der gelieferten Produkte an Dritte oder Beschlagnahme hat der Empfänger CubeCon unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Versand

Der Versand erfolgt in der Regel ab Sitz oder Lager von CubeCon. Alle Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen gehen auf die Rechnung und Gefahr des Kunden, soweit nicht schriftlich anders vereinbart. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Lager von CubeCon verlässt. Die Festlegung der Versandform, des Versandunternehmens und des Versicherungswertes der Sendung behält sich CubeCon vor. Der Kunde erkennt dies mit der Auftragserteilung an. Besondere, vom Kunden gewünschte Versandformen, -arten und Versicherungswerte sind CubeCon im voraus, spätestens jedoch mit der Bestellung in schriftlicher Form anzuzeigen. Die Kosten des Versandes gehen auf jeden Fall zu Lasten des Kunden.

§ 6 Preise, Zahlung und Fälligkeit, Kautions

6.1 Die jeweiligen Preise verstehen sich - falls nicht schriftlich anders vereinbart – exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer ab Sitz bzw. Lager von CubeCon. Sie sind mit der Auslieferung der Ware sofort ohne Abzug fällig, sofern nicht auf der Rechnung andere Bedingungen vereinbart wurden. Skonto und sonstige Rechnungsabzüge sind unzulässig. Auch eine Zahlung vor Fälligkeit der Rechnung berechtigt nie zum Abzug etwaiger Beträge. Der Auftraggeber bzw. Empfänger

gerät mit Ablauf der Zahlungsfrist automatisch in Verzug, auch wenn der Zahlungsausgleich nicht angemahnt wird. Bei Überschreitung des Zahlungsziels berechnet CubeCon Verzugszinsen in Höhe von 1 % vom Rechnungsbetrag je angefangenen Monat (gerechnet ab Verzugsdatum).

6.2 Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart wurden, werden aufgrund der zum Tage der Auslieferung gültigen Preislisten berechnet. Leistungen, die nach Aufwand zu vergüten sind, werden zu den vereinbarten Stunden- oder Tageshonoraren nach unserer Wahl in vierteljährlichen oder monatlichen Raten abgerechnet. Nebenkosten und sonstige anlässlich der Durchführung des Vertrages aufgewandte Kosten werden entsprechend dem tatsächlichen Anteil abgerechnet. Wechsel werden nicht angenommen.

6.3 Gegen Ansprüche der CubeCon kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

6.4 CubeCon behält sich vor, für die Überlassung von Gegenständen vom Kunden eine Kautions in Höhe der dreifachen monatlichen Gebühr zu verlangen.

§ 7 Garantie und Haftung

7.1 Für den Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung, haftet CubeCon nur, wenn ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder wenn ein Schaden auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen ist. Hinsichtlich zugesicherter Eigenschaften wird nur für solche Schäden haftet, die von der Zusicherung umfasst sind.

7.2 Die Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl von CubeCon auf Austausch, einen einmaligen Reparaturversuch oder Vergütung des Kaufpreises des mangelhaften Produktes oder Teilproduktes. Für die Beseitigung des Mangels ist CubeCon eine angemessene Frist zu setzen. Nach einer Reklamation sind die gelieferten Produkte in jedem Fall CubeCon zugänglich zu machen bzw. auf Verlangen von CubeCon zur Überprüfung bzw. Beseitigung des angezeigten Mangels und CubeCon zurückzuliefern. Für sämtliche Mängel oder Beschädigung sowie Folgeschäden, die auf unsachgemäße Handhabung oder Bedienung zurückzuführen sind, können keine Gewährleistung bzw. Haftung ausschließlich auf die Funktionsfähigkeit und die zugesicherten Eigenschaften der gelieferten Produkte. Für Beratung, soweit kein schriftlicher Beratungsvertrag abgeschlossen wurde, wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.

7.3 Für folgende Punkte wird keine Gewährleistung übernommen: Hierzu zählen der Ausfall des Systems durch höhere Gewalt. Alle Störungen und Beeinträchtigungen des Systems, die durch Dritte verursacht werden. Für die Datensicherheit bei Übertragungen über Internet oder vergleichbare Systeme gibt CubeCon keine Gewährleistung. Der Anwender ist für seine Telefonanschlüsse und andere notwendige Ausrüstung zum Anschluß an die Systeme der Firma CubeCon selbst verantwortlich.

7.4 Darüber hinaus haftet CubeCon nicht für Datenverluste, die vom Auftraggeber durch Rücksicherung von einer zu erwartenden üblichen Datensicherung behoben werden kann. Der Auftraggeber selbst ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, damit eine Datensicherung auf aktuellem Stand existiert.

§ 8 Demontage und Rücktransport überlassener Gegenstände bei Vertragsende

Die Demontage und der Rücktransport der Einrichtungen nach dem regulären oder vorzeitigen von CubeCon nicht zu vertretenden Ende des Vertrages erfolgen durch CubeCon oder deren Erfüllungsgehilfen zu Lasten des Kunden und werden nach Arbeitslohn, Fahrtkosten und Materialverbrauch abgerechnet.

§ 9 Vertragsbeendigung, Rücktritt

9.1 Der Softwarepflegevertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres ordentlich zu kündigen.

9.1.1 Seit Vertragsabschluss sind mindestens sechs (6) Monate vergangen

9.2 Erhebliche oder andauernde Vertragsverletzungen des Kunden berechtigen CubeCon zur vorzeitigen einseitigen Vertragsaufhebung.

9.3 Kaufverträge: Eine vorzeitige Vertragsbeendigung im Sinne von § 9.1 oder § 9.2 berechtigt den Kunden nicht gleichzeitig zu einer Aufhebung und Rückabwicklung etwaiger im Zusammenhang mit dem Nutzungsvertrag geschlossener Kaufverträge.

§ 10 Nebenabreden und Teilwirksamkeit, Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1 Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen werden nur durch schriftliche Bestätigung von CubeCon wirksam. Alle Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

10.2 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung der CubeCon auf einen Dritten übertragen.

10.3 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen und Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn in diesem Falle das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

10.4 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht.

10.5 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis sowie Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie alle daraus entstehenden und es eine Wirksamkeit betreffenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der CubeCon GmbH.

Flensburg, im Januar 2002